

II.5/ 40.11.20.01

Ahrensburg, 25.2.2016

1. Abstimmungsgespräch mit den Ahrensburger Grundschulleitungen über das Thema „Einrichtung von offenen Ganztagschulen?“ am 24.2.2016, 13.00 bis 15.00 Uhr, in der Grundschule Am Schloß

Teilnehmer:

Herr Lehmann
Frau Knuth
Frau Thun
Frau Schirrmacher
Herr Reich
Frau Gust
Herr Tessmer
Frau Brötzmann (Pratikantin)

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2015 bis 2019 (Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 22.2.2016) wurde deutlich, dass aufgrund der steigenden Anmeldezahlen für eine Hortbetreuung und die damit verbundenen hohen Kosten zukünftig nicht mehr von der Stadt getragen werden können. Hier soll über andere „Lösungen,“ nachgedacht werden. Konkret wurde die Umwandlung der Horte in OGS angesprochen.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 9.2.2016 wurde eine gemeinsame Sitzung des Sozialausschusses mit dem Bildungs- Kultur- und Sportausschusses zu diesem Thema diskutiert. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, dass zunächst Gespräche mit den Leitungen und der Verwaltung zu diesem Thema stattfinden und im Anschluss die Verwaltung zu einem Informationsgespräch mit den Schulleitungen und den Mitgliedern beider Ausschüsse einlädt (in II. Quartal 2016). Diesem Vorschlag wurde gefolgt.

In der anschließenden Diskussion über das Thema werden von den Schulleitungen folgende Punkte ausgeführt:

- Es gibt keine OGS die gut läuft!
- Die Rahmenbedingungen für die Betreuung werden schlechter.
- Es ist ein hoher Arbeitsaufwand das pädagogische Konzept bis März 2017 fertigzustellen (das Kollegium sowie die Schulkonferenz müssen überzeugt werden)
- Bei den Grundschule Am Hagen und Am Aalfang sind die räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben (ggf. bei der GS Am Schloß ist die Cafeteria zu klein)
- Es wird ein Kostenvergleich Hort/OGS für sinnvoll gehalten.

- Bei Konflikten (bei der Nachmittagsbetreuung) sowie Elternbeschwerden ist der Schulleiter gefordert.

Die Leitung der OGS erfolgt durch die jeweilige Schulleitung. Da teilweise Konflikte zwischen den Schulleitungen und den Hortleitungen bestehen (aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Konzepten), wird dies als positiv angesehen.

In der weiteren Diskussion wird die Einrichtung von OGS auch als Chance für die weitere Entwicklung der Grundschulen angesehen. Wenn die Rahmenbedingungen (Gruppengröße - 1 Fachkraft für 20 Kinder? - , Raumangebot, Koordinierung der OGS, Verlässlichkeit, bedarfsgerechtes Angebot wie z.B. Früh- und Spätdienst, Ferienbetreuung) vernünftig gestaltet werden, kann sichergestellt werden, dass die OGS eine sinnvolle Betreuung darstellt.

Die Planungen sollte auf eine Betreuungsquote von 85 % abgestellt werden, um für die Zukunft die hohe Bedarfe erfüllen zu können (die GS Am Reesenbüttel plädiert für eine 100 % Betreuungsquote).

	Schüler langfristig	Quote	Schüler in der OGS
Grundschule Am Schloß	500	0,85	425
Grundschule Am Reesenbüttel	420	0,85	357
Grundschule Am Hagen	200	0,85	170
Grundschule Am Aalfang	280	0,85	238

Zeitplan für die Einrichtung einer OGS:

Nach der Richtlinie Ganzttag und Betreuung beantragt der Schulträger (Ziffer 2.2.) die Genehmigung zur Einrichtung einer Offenen Ganzttagsschule beim Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes S.-H. (zum 31.März für das darauf folgende Schuljahr). Das bedeutet, dass zum März 2017 die Einrichtung für das Schuljahr 2017/18 beantragt werden müsste.

Der Zeitplan wird intensiv von den Grundschulleitungen diskutiert. Aufgrund der bereits jetzt sehr hohen Arbeitsbelastung wird teilweise die Einrichtung einer OGS zum Schuljahr 2017/18 als problematisch angesehen.

Ergebnis:

Zunächst sollen Schulen mit OGS besucht werden, um in Praxis zu schauen, welche Rahmenbedingungen für ein Gelingen einer OGS erforderlich sind. Der nächste Abstimmungstermin ist am 27.4.2016.

Nachrichtlich.

Das Land hat in § 18 (2) FAG den Kreisen die Option eingeräumt die Landesfördermittel künftig auch für andere Nachschulische Angebote einzusetzen. Dadurch könnte sich eine Verschlechterung für die Stadt Ahrensburg ergeben, wenn der Kreis Stormarn die Hortbezuschussung aus der Kita-Förderung herausnimmt und eine separate Förderung von Horten und nachschulischen Betreuung vornimmt. Der Jugendhilfeausschuss des Kreises wird dieses Thema am 14.3.2016 behandeln (vorab gibt es ein Abstimmungsgespräch beim Kreis Stormarn am 4.3.2016). Die Fördervoraussetzungen nach der VO zum FAG sind folgende Mindestvoraussetzungen:

5 Tage pro Woche über 16.00 Uhr,
mindestens 18 Std.p.W.,
Ferienbetreuung,
Mittagessen,
20:1 Fachkraft,
Abstimmung der Angebote mit Vereinen und Verbänden

Die Richtlinie Ganzttag und Betreuung liegt diesem Vermerk als Anlage bei.

2. Über FBL II *Mi 26.2.16*
an B zur Kenntnis *Parad 04/03/16*
3. Ahrensburger Grundschulen zur Kenntnis
4. BKSA am 3.3.2016 zur Kenntnis *21.3.3. Mi*
5. Sozialausschuss am 8.3. 2016 zur Kenntnis
6. II.6 zur Kenntnis *21.7.3.16*
7. IV.4 zur Kenntnis
8. Z.d.A. 40.11.20.01

Robert ...

25.2.16

Normgeber:	Ministerium für Bildung und Wissenschaft	Quelle:	
Aktenzeichen:	III 202	Gliederungs-Nr:	6642.30
Erlassdatum:	26.11.2013	Normen:	§ 30a BZRG, § 91 HO, § 35 IfSG, § 3 SCHULG, § 6 SCHULG, § 17 SCHULG, § 33 SCHULG, § 34 SCHULG, § 116 VWG, § 117 VWG, § 117a VWG
Fassung vom:	26.11.2013	Fundstelle:	Amtsbl SH 2013, 1144
Gültig ab:	01.01.2014		
Gültig bis:	31.12.2016		

Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztag und Betreuung)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung
 - 2 Ziele, Grundsätze und Förderung Offener Ganztagschulen
 - 3 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe
 - 4 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8)
 - 5 Zuwendungsempfänger
 - 6 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 7 Verfahren
 - 8 Inkrafttreten
- Anlagen

Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztag und Betreuung)

Gl.Nr. 6642.30

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1144

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 26. November 2013 – III 202 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung

Um Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Öffnung gegenüber ihrem Umfeld im Sinne von § 3 Abs. 3 Schulgesetz zu

unterstützen, fördert das Land den Unterricht ergänzende schulische Veranstaltungen zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören Angebote an genehmigten Offenen Ganztagschulen (Ziffer 2), Betreuungsangebote in der Primarstufe (Ziffer 3) und Betreuungsangebote an G 8-Gymnasien (Ziffer 4).

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für die oben genannten Veranstaltungen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Träger eines Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots im Sinne dieser Richtlinie ist der Schulträger oder ein von diesem mit der Durchführung beauftragter Elternverein oder eine entsprechend beauftragte Institution nach § 3 Abs. 3 SchulG, bei der die Personen gemäß § 34 Abs. 6 SchulG beschäftigt sind, welche zur Durchführung des Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots eingesetzt werden.

2 Ziele, Grundsätze und Förderung Offener Ganztagschulen

Offene Ganztagschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule unterstützen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

2.1 Voraussetzungen für die Genehmigung

Die Genehmigung von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren als Offene Ganztagschule wird unter Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:

- a) Der Ganztagsbetrieb findet an mindestens drei Wochentagen statt und umfasst gemeinsam mit dem Unterricht täglich jeweils mindestens sieben Zeitstunden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SchulG).
- b) Die schulischen Betreuungs- und Ganztagsangebote werden außerhalb und ergänzend zum Unterricht durchgeführt.
- c) Die Teilnahme steht allen Schülerinnen und Schülern offen und ist grundsätzlich freiwillig (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Die Anmeldung ist für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr verbindlich.
- d) Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfe oder berufsorientierende Angebote, für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG).
- e) Der Ganztagsschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.
- f) An den Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein warmes Mittagessen eingenommen werden kann.

- g) Die Schule erarbeitet ein auf Dauer angelegtes pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagschule und stimmt dieses mit dem Träger der Ganztagsangebote und dem Schulträger ab. In dem Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagschule, die Trägerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, Art und Umfang der Angebote, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagsversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben.
- h) Die Schulkonferenz beschließt das pädagogische Konzept, das in das Schulprogramm aufzunehmen ist.
- i) Die jeweils zuständige Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen dem Konzept schriftlich zu.

2.2 Antragstellung und Genehmigung

Der Schulträger beantragt die Genehmigung zur Einrichtung einer Offenen Ganztagschule formlos beim für Bildung zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31. März für das darauf folgende Schuljahr. Die Unterlagen nach Ziffer 2.1 g bis i sind beizufügen.

Die Genehmigung ist Voraussetzung für die Förderung.

Für die Organisation des Ganztagschulbetriebes erhält die Offene Ganztagschule ab dem Schuljahr, in dem der Ganztagsbetrieb aufgenommen wird, zwei Lehrerwochenstunden.

2.3 Förderung von Angeboten an genehmigten Offenen Ganztagschulen

2.3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht, im Primarbereich ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit, angeboten werden, z.B.

- Mittagspause und Entspannung,
- Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben,
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf,
- musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote,
- Bewegung, Spiel und Sport,
- Projekte der Jugendhilfe,
- Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz.

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.

2.3.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind neben den nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal auch Sachkosten, die dem Träger unmittelbar für die Durchführung des Ganztagsangebots entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Angebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Angebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollen jeweils mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, sofern nicht in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind.

Eine Zeitstunde wird an allgemein bildenden Schulen mit bis zu 15 € je Teilnehmer im Schuljahr gefördert, an Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung erhöht sich dieser Betrag auf bis zu 35 €, an allen übrigen Förderzentren auf bis zu 25 €.

Zur gezielten Förderung schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher wird an den Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung eine zusätzliche Unterstützung für erhöhte Personalausgaben gewährt. Schulen mit bis zu 50 Schülern an der Schule erhalten im Rahmen der Höchstförderung zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 4.000 €, Schulen mit bis zu 110 Schülern eine Pauschale in Höhe von 7.000 €, Schulen mit mehr als 110 Schülern eine Pauschale in Höhe von 11.000 € im Schuljahr.

Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich für die Offenen Ganztagsschulen nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe und/oder in der Sekundarstufe I. Schulen mit bis zu 400 Schülern können höchstens 30.000 € je Schuljahr, Schulen mit bis zu 650 Schülern 40.000 €, Schulen mit mehr als 650 Schülern 45.000 € erhalten. In organisatorischer Verbindung mit einem Förderzentrum erhöht sich dieser Betrag um jeweils 5.000 €.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

3 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

Betreuungsangebote in der Primarstufe ergänzen die Verlässliche Schulzeit in einem festen zeitlichen Rahmen. Sie sollen zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld beitragen sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.

3.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

An allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, die nicht als Offene Ganztagschule genehmigt sind, können mit Zustimmung des Schulträgers, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf der Grundlage eines Schulkonferenzbeschlusses Betreuungsangebote in der Primarstufe eingerichtet werden. Der jeweilige Träger des Betreuungsangebots kann eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen. Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die für die Dauer eines Schuljahres und in einem festen zeitlichen Rahmen vor und/oder nach der Verlässlichen Schulzeit durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten steht allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe offen und ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung ist für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr verbindlich. Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.

3.2 Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

3.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit angeboten werden. Als solche Angebote kommen insbesondere Bewegung, Spiel, Sport, Ruhepausen, Anregungen für gemeinsame oder eigenständige Aktivitäten sowie die Gelegenheit zur Erledigung von Hausaufgaben in Betracht.

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.

3.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind neben den nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal auch Sachkosten, die dem Träger unmittelbar für die Durchführung des Betreuungsangebots entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsangebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungsangebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollen jeweils mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, sofern nicht in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind.

Es werden höchstens vier Zeitstunden je Schultag mit bis zu 12 € je Teilnehmer und Stunde im Schuljahr gefördert. Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe einer Schule. Schulen mit bis zu 100 Schülern können höchstens 6.000 €, Schulen mit bis zu 400 Schülern 8.000 €, Schulen mit mehr als 400 Schülern 10.000 € erhalten.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

4 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8)

Die im Zuge des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges vorgesehenen Unterrichtsstunden pro Woche können an bis zu zwei Wochentagen eine Einbeziehung des Nachmittags für den regulären Unterricht erforderlich machen. Zur Überbrückung von Vor- und Nachmittagsunterricht werden schulische Veranstaltungen gefördert, die eine verlässliche Betreuung während der Mittagspausen gewährleisten.

4.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang

Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht durchgeführt werden. Sie sollen die Dauer eines Schuljahres nicht unterschreiten und für jeden Jahrgang in einem festen zeitlichen Rahmen stattfinden. Je Lerngruppe kann an bis zu zwei Unterrichtstagen pro Woche jeweils eine Zeitstunde gefördert werden. Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.

4.2 Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang

4.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote einer pädagogischen Mittagsbetreuung für alle Lerngruppen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang. In Betracht kommen insbesondere die Betreuung während des Mittagessens, Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben sowie Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote.

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.

4.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähige Kosten sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen, tatsächlich entstehenden Ausgaben für Personal, die dem Träger unter Anlegung eines strengen Maßstabes für das Erreichen des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsangebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (höchstens zwei Zeitstunden je Lerngruppe und Woche). Dabei darf eine Zeitstunde um jeweils 15 Minuten unterschritten werden. Die Förderung beträgt für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 jeweils bis zu 15 € je Teilnehmer und Stunde im Schuljahr, in den Jahrgangsstufen 8 bis 9 reduziert sich dieser Fördersatz auf 50 Prozent. Sie darf die Höhe der tatsächlichen Personalausgaben nicht überschreiten.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

5 Zuwendungsempfänger

Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommt nur der Träger der Betreuungs- und Ganztagsangebote in Betracht. Zuwendungen können gewährt werden an Schulträger und andere Träger wie freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Eltern- und Schulvereine sowie an sonstige Maßnahmen- und Projektträger in Schleswig-Holstein, die geeignet sind, den Zuwendungszweck zu erfüllen.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben. Diese kann insbesondere aus Zuschüssen der Schulträger und durch Eigenleistungen der Träger, anderen öffentlichen Mitteln, Spenden und Beiträgen der Eltern erbracht werden. Elternbeiträge dürfen für Betreuungs- und Ganztagsangebote erhoben werden, jedoch nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme führen. Die Landesförderung darf insgesamt 70 Prozent der Personal- und Sachausgaben nicht übersteigen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist die Förderung von Betreuungsangeboten an Gymnasien mit achtjährigem gymnasialem Bildungsgang nach Ziffer 4.2.2.

- 6.2 Für die Durchführung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten kommt der in § 17 Abs. 3 Satz 1 SchulG genannte Personenkreis in Betracht. Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Träger nach Ziffer 5 in Abstimmung mit der Schulleitung.
- 6.3 Es muss gewährleistet werden, dass von den Personen nach Ziffer 6.2 keine Gefährdung für das Wohl der an den Betreuungs- und Ganztagsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgeht. Dazu sind diese Personen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Träger nach Ziffer 5 gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Weiterhin haben die Personen nach Ziffer 6.2 die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu veranlassen. Dafür anfallende Gebühren werden vom Land nicht übernommen.
- 6.4 Mit Ausnahme der Beschäftigten des Schulträgers ist mit jedem Kooperationspartner oder mit jeder Person, die nach Ziffer 6.2 Betreuungs- und Ganztagsangebote durchführt, eine Vereinbarung durch den Träger zu schließen. Diese regelt insbesondere die Dauer des Vertrages, die Aufgaben, den Umfang der Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Ganztags- oder Betreuungskraft und die Beendigung des Vertrages aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, sowie die Beendigung bei Wegfall des Bedarfs. Ist der Schulträger gleichzeitig Träger des Betreuungs- und/oder Ganztagsangebots, kann er den Abschluss von Vereinbarungen auf die Schulleitung übertragen.
- 6.5 Sofern der Schulträger Zuwendungsempfänger ist, kann dieser die Schulleitung mit deren Zustimmung ermächtigen, Zugriff auf die Fördermittel in Höhe der Einnahmen zu nehmen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 SchulG) und Verträge mit dem Personenkreis nach § 17 Abs. 3 Satz 1 SchulG zu schließen.

- 6.6 Fördermittel der EU, des Bundes oder sonstiger Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare Zuwendungen Dritter nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.
- 6.7 Mit dem Landeszuschuss hat der Träger die Gesamtfinanzierung der Ganztags- und Betreuungsangebote für das Schuljahr sicherzustellen.
- 6.8 Schülerinnen und Schüler, die an den ergänzenden schulischen Veranstaltungen teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Ist der Schulträger auch Träger der Ganztags- und/oder Betreuungsangebote, sind die von ihm Beschäftigten der Unfallkasse Nord anzuzeigen.

Andere Träger nach Ziffer 5 sind verpflichtet, den Unfallversicherungsschutz für die von ihnen Beschäftigten zu gewährleisten. Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in diesen Fällen in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg.

- 6.9 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.
- 6.10 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten. Mit dem Ziel der Evaluation und Qualitätssicherung sind dem Zuwendungsgeber, auch zur Veröffentlichung, auf Anforderung den Vorgaben entsprechend aufbereitete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.11 Die Zuwendung ist abhängig von der Erklärung, dass die Begünstigten – unbeschadet datenschutzrechtlicher Regelungen – in der Weitergabe von Unterlagen an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 Landesverfassung sehen.
- 6.1.2 Gemäß § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger nach Ziffer 5 dieser Richtlinie ihren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mindestens 9,18 € (brutto) je Zeitstunde zahlen. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit in Deutschland zu erbringen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die in Ziffer 5 genannten Zuwendungsempfänger beantragen die Zuwendung beim für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein mit dem in der Anlage 1 beigefügten Excel-Vordruck jeweils bis zum 30. April für das folgende Schuljahr. Pro Schule kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Sofern eine Schule über förderfähige Angebote nach den Ziffern 2.3 und 4.2 verfügt, obliegt die Antragstellung einem der Träger.

Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt. Sollte das Förderantragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, behält sich das für Bildung zuständige Ministerium die Auswahlentscheidung und gegebenenfalls eine Absenkung der Zuwendungshöhen vor.

7.2 Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für kommunale Träger gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO. Für Zuwendungen an Dritte gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 3 zu VV Nummer 13.1 zu § 44 LHO.

7.3 Auszahlung

Über die für jeweils ein Schuljahr genehmigten Zuwendungen erhalten die Träger nach Ziffer 5 einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in zwei Teilbeträgen, jeweils zum 15. Oktober und 15. März des laufenden Schuljahres.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger weisen dem für Bildung zuständigen Ministerium in Form eines „Vereinfachten Verwendungsnachweises“ nach Ablauf des Schuljahres, spätestens bis zum 30. September, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf dem in Anlage 2 beigefügten Excel-Vordruck nach. Dazu hat die Schulleitung entsprechende Angaben aufzubereiten.

7.5 Belege

Die Zuwendungsempfänger haben die Belege für etwaige Prüfungen bereitzuhalten und mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.6 Rückforderungen

In den Fällen, in denen sich im Bewilligungszeitraum durch Aufgabe/Schließung des Ganztagsund/oder Betreuungsangebots oder aus anderen Gründen die Zahl der Teilnehmerstunden verringert, besteht für das Land Schleswig-Holstein ganz oder teilweise ein Rückforderungsanspruch. Dies gilt auch, wenn von Seiten des Zuwendungsempfängers höhere Einnahmen und/oder Einsparungen erzielt wurden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Antrag auf Förderung

Anlage 2: Verwendungsnachweis